Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-17 O 90/16

Verkündet am 16.05.2017

Hoose, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Graf, Salzufler Str. 141 b,
32052 Herford,

hat die 17. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 16.05.2017
durch

den
den Handelsrichter
den Handelsrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Schadensersatz aus einem vorzeitig beendeten Franchise-Vertrag geltend. Sie ist Franchise-Geberin des das sich mit befasst. Der Beklagte schloss am 15.04.2010 mit der Klägerin einen Franchise-Vertrag, der am 01.09.2010 begann und für die Dauer bis zum 31.08.2015 fest abgeschlossen sein sollte. Zum schriftlichen Vertrag gehörten auch diverse Anlagen. In der Anl. 8a wird über Verbraucherrechte belehrt. Dort ist – vom Beklagten gesondert unterschrieben – ein Auszug aus § 505 BGB und die Wiedergabe des Wortlauts von § 355 BGB zu finden. In der Anl. 8b findet sich eine - ebenfalls gesondert vom Beklagten unterschriebene - Widerrufsbelehrung, die unter der Überschrift „Widerrufsrecht" nachfolgenden Text enthält:

> Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf die Anl. K2 (Bl. 18 ff. der Akte) und wegen der Anl. 8b auf die Ablichtung Bl. 69 in der Beiakte 17 O 102/15 verwiesen.

Im Mai 2013 stellte der Beklagte die Zusammenarbeit mit der Klägerin ein. Diese sprach nach Abmahnung vom 18.09.2013 mit Schreiben vom 01.10.2013 die fristlose Kündigung des Franchisevertrages aus.

Wegen der Einzelheiten des Kündigungsschreibens zum 01.09.2013 wird auf die Anlagen K3 (Bl. 75 ff. der Akte) verwiesen.

In dem dem Beklagten im Vertrag zugewiesenen Vertragsgebiet „Bochum" ist seit dem 22.03.2014 eine neue Franchise-Nehmerin tätig.

Im Rahmen des Verfahrens 17 O 102/15 zwischen den Parteien hat der Beklagte durch seinen Rechtsanwalt in der dortigen Klageerwiderung vom 21.12.2015 den Widerruf des Franchisevertrages vom 15.04.2010 erklärt.

Die Klägerin behauptet, dass ihr durch vom Beklagten vertragswidrig nicht mit von ihr stammenden Materialien durchgeführte Arbeiten in den Jahren 2011 und 2012 sowie bis April 2013 Umsatzverluste und damit ein Schaden von 6.541,39 EUR entstanden sei. Im Zeitraum Mai bis September 2013 sei durch Umsatzverluste ein entsprechender Schaden i.H.v. 15.981,43 EUR zulasten der Klägerin entstanden. Im Zeitraum Oktober 2013 bis März 2014 sei durch Umsatzverluste ein weiterer Schaden von 19.479,91 EUR entstanden. Zudem habe die Klägerin dadurch, dass die neue Franchise-Nehmerin sich im Vertragsgebiet Bochum noch etablieren musste, Umsatzverluste erlitten, die im Zeitraum 01.04.2014 bis 31.08.2015 19.734,52 EUR betragen hätten. Insgesamt seien so Schäden i.H.v. 61.737,26 EUR entstanden. Zudem habe die Klägerin 975,45 EUR dafür aufwenden müssen, um Mängel bei einer vom Beklagten im Jahre 2014 bei den Eheleuten in Bochum montierten ·Decke zu beseitigen.

Die Klägerin macht daher mit der vorliegenden Klage insgesamt einen Betrag von 62.712,71 EUR geltend. Sie ist der Auffassung, dass für den Beklagten ein Widerrufsrecht nicht mehr bestünde, weil die Widerrufsbelehrung im Zusammenhang mit dem Vertrag zutreffend gewesen sei. Jedenfalls aber sei das Widerrufsrecht verwirkt gewesen. Die Intention des Beklagten, mit dem Widerruf ein Verbraucherrecht auszuüben, sei nicht feststellbar. Vielmehr habe der Beklagte den Widerruf erklärt, um sich von dem Franchisevertrag, auf dessen Grundlage ihm das gesamte Know-how vermittelt worden sei, loslösen zu können, um eigene Interessen wahrzunehmen und mit seinem Unternehmen konkurrierend gegenüber der Klägerin tätig zu werden.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an sie 62.712,71 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 01.10.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass bei dem Franchisevertrag eine Vielzahl von Klauseln unwirksam sei und der Vertrag deshalb insgesamt unwirksam sei. Jedenfalls hätten keine Kündigungsgründe bestanden. Außerdem habe dem Kläger noch ein Widerrufsrecht zugestanden, welches dieser im Verfahren 17 O 102/15 im Rahmen der dortigen Klageerwiderung wirksam ausgeübt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des streitigen wie unstreitigen Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der Sitzung vom 16.05.2017 sowie die beigezogene Akte 17 O 102/15 ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Diese Entscheidung beruht – gemäß § 313 Abs. 3 ZPO kurz zusammengefasst – auf folgenden Erwägungen:

Die von der Klägerin geltend gemachten Ersatzansprüche, die auf dem Franchisevertrag beruhen, bestehen nicht, weil dieser Vertrag vom Beklagten wirksam widerrufen wurde.

Offen bleiben kann dabei, ob und wie die Wertgrenze des §§ 507 BGB a. F. zu berechnen ist und ob diese hier überschritten ist oder nicht. Maßgebend ist, dass vorliegend bei dem Vertrag eine Belehrung über das Widerrufsrecht stattgefunden hat und in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Regelungen des § 355 BGB a. F. ausdrücklich im Volltext wiedergegeben wurden. Insoweit muss hier davon ausgegangen werden, dass die Parteien jedenfalls ein dem gesetzlichen Widerrufsrecht gleichstehendes Widerrufsrecht vereinbart haben (vgl. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 04.02.2010, Az. 27 U 14/09).

Die in der Anl. 8b zum Franchisevertrag niedergelegte Widerrufsbelehrung ist wegen der dort im Zusammenhang mit dem Beginn der Widerrufsfrist verwendeten Bezeichnung „frühestens" unzureichend. Mit dieser Formulierung wird nicht zutreffend über den nach § 355 Abs. 2 BGB a. F. maßgeblichen Fristbeginn belehrt, weil ihr nur zu entnehmen ist, dass die Frist „jetzt oder später" beginnt (BGH NZG 2012, 427). Rechtsfolge einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung ist, dass der Widerruf unbefristet erfolgen kann (vgl. etwa OLG Hamm, NJW-RR 2016, 494). Dem steht der Umstand, dass der Vertrag zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs bereits gekündigt war nicht entgegen. Denn um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, sich vom Vertrag auf einfache Weise zu lösen, ist der Widerruf auch möglich, wenn der Vertrag bereits gekündigt ist oder sogar von den Parteien bereits einvernehmlich aufgehoben wurde (BGH DB 2017, 964).

Dem Widerspruchsrecht steht hier auch nicht § 14 Abs. 1 BGB-InfoV entgegen. Denn diese Schutzwirkung greift für den Unternehmer nur ein, wenn er die jeweils gültige Musterwiderrufsbelehrung verwendet hat. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 15.04.2010 gültigen Muster-Widerrufsbelehrung (Fassung gültig ab 01.04.2008 - Bundesgesetzblatt I Seite 292) verwendet den Begriff „frühestens" gerade nicht mehr. Es handelt sich dabei auch nicht um eine nur geringe textliche Abweichung, weil mit der betroffenen Angabe ein ganz wesentlicher Punkt, und zwar der Beginn Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, in nur unzureichender Weise umschrieben ist.

Das damit fortbestehende Widerrufsrecht des Beklagten war bei Erklärung des Widerrufs in der Klageerwiderung vom 21.12.2015 im Verfahren 17 O 102/15 auch nicht verwirkt.

Die Verwirkung eines Rechts kommt in Betracht, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (OLG Stuttgart Urteil vom 29.09.2015, Az. 6 U 21/15 in m.w.N.).

Ein illoyales Verhalten des Beklagten, und zwar dahingehend, dass dieser in Kenntnis seines fortbestehenden Widerrufsrechts gleichwohl über einen längeren Zeitraum an den Franchisevertrag festgehalten hätte, kann hier nicht festgestellt werden. Ob und wie lange vor Ausübung des Widerrufs der Beklagte Kenntnis von seinem fortbestehenden Recht hatte, ist hier nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Klägerin im Hinblick auf das Verhalten des Beklagten darauf vertrauen durfte, dass dieser sein Widerrufsrecht nicht mehr ausüben werde und sich deshalb so eingerichtet hat, dass ihr durch die verspätete Rechtsausübung ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde.

Einer Berufung der Klägerin auf Verwirkung steht insbesondere entgegen, dass die mit einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung verbundenen Nachteile grundsätzlich der Verwender dieser Belehrung zu tragen hat (vgl. OLG Stuttgart a.a.O. m.w.N.). Auch ein schutzwürdiges Vertrauen kann die Beklagte schon deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen, weil sie den mit dem unbefristeten Widerrufsrecht verbundenen Schwebezustand gerade selbst herbeigeführt hat (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2016, 494 m.w.N.). Der Unternehmer, der gegen seine Pflicht, ordnungsgemäß zu belehren, verstoßen hat, darf nicht darauf vertrauen, er habe durch diese Belehrung die Widerrufsfrist in Lauf gesetzt.

Der Klägerin zu versagen, sich unter diesen Umständen auf eine Verwirkung zu berufen, ist schließlich auch deshalb gerechtfertigt, weil sie selbst durch eine Nachbelehrung im Sinne von §§ 355 Abs. 2 BGB a. F. in der Lage gewesen wäre, den Schwebezustand zu beseitigen (vgl. OLG Hamm a.a.O.).

Die Klägerin kann dem Beklagten schließlich auch nicht entgegenhalten, das Widerrufsrecht in rechtsmissbräuchlicher Weise nur ausgeübt zu haben, um ein konkurrierendes eigenes Unternehmen betreiben zu können.

Die Ausübung des Widerrufsrechts war und ist ohne Angabe einer Begründung statthaft (§ 355 BGB). Wie bei anderen Gestaltungsrechten auch kommt es grundsätzlich nicht auf die Motive des Widerrufenen an (vgl. OLG Stuttgart a.a.O.). So handelt er daher auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er eine mittlerweile eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Anlass nimmt, sich durch den Widerruf vom Vertrag zu lösen (OLG Stuttgart a.a.O.).

Eine die Ausübung des Widerrufsrechts versagende Motivation kann hier daher auch dem Beklagten nicht vorgehalten werden. Sein Wille, sich vom Vertrag zu lösen, ist evident und entspricht auch dem zentralen Anliegen des Widerrufsrechts, gerade dies frei von Begründungszwängen und sonstigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es dem Beklagten nicht zu verwehren, den Widerruf auszuüben und dann – nunmehr vertraglich nicht mehr gebunden – einer konkurrierenden Tätigkeit nachzugehen. Ein Schutzbedürfnis kann die Klägerin auch in diesem Zusammenhang nicht für sich in Anspruch nehmen, weil sie selbst die Ursachen für diese Situation herbeigeführt hat und ansonsten von dem widerrufbaren Vertrag bindende Wirkungen ausgehen würden, die ersichtlich nicht vorgesehen sind.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.